

Steuerrecht: Halbeinkünfteverfahren Seite 2
Tschechien: Elektronische Postfächer Seite 3

Kurz & bündig: Kreditmediator Seite 2
Advoselect intern Seite 4

VORWORT

Gold – Silber – Bronze Der Zweite ist der erste Verlierer

Die Olympischen Winterspiele 2010 sind vorbei. Die Fußball-Weltmeisterschaft steht kurz bevor. In Vancouver gab Sieger, umjubelte Sieger, es gab Zweite und Dritte und es gab Vierte – teilweise belächelt, teilweise bedauert. Aber grundsätzlich ist ja schon der Zweite der erste Unterlegene. Aber das wird belohnt. Im Sport. Und im wahren Leben?

Im wahren Leben gibt es heutzutage nur noch Gewinner und Verlierer, oder – wie es eingedeutscht heißt: Winner und Looser. Das ist auch im Recht so. Natürlich gibt es Vergleiche, die den Gedanken von „Geben und Nehmen“ nahe stehen. Der Gewinner verliert und der Verlierer gewinnt – beide jedenfalls zumindest ein Stück. Oft auch jeder zur Hälfte.

Wir Advoselect-Anwälte vergeben sicher keine Medaillen, wir richten auch nicht über Gut und Böse, Recht und Unrecht, Ja und Nein. Wir helfen Ihnen nur, Ihre Position im Gefüge der Streitenden durchzusetzen. Wir sind auch nicht Trainer oder Funktionäre, aber dennoch nehmen wir kein Blatt vor den Mund, wenn wir meinen, dass Ihre Aufstellung für einen Streit nicht optimal ist. Aber das werden Sie ja auch erwarten, und deshalb kommen Sie ja auch zu uns. Nur der wirklich gut Beratene ist auf der Goldspur.

URheberRECHT

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Vorratsspeicherung von Daten für Urheberrechtsverletzungen irrelevant

Am 2. März 2010 urteilte das BVerfG zur Vorratsspeicherung von Daten und sprach damit Recht zu einer Klage von knapp 35.000 besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die durch die Vorratsspeicherung ihre Grundrechte verletzt sahen.

Das BVerfG stellte heraus, dass eine langfristige Speicherung von personenbezogenen Daten per se nicht bedenklich ist, diese Daten aber nur bei schweren Straftaten an die zuständigen Behörden herausgegeben werden dürfen. Die §§ 113a, 113b TKG, die die Speicherung und Nutzung von Daten regeln, seien diesbezüglich zu unbestimmt und insoweit verfassungswidrig.

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet besteht für den Verletzten die einzige Möglichkeit zumeist darin, Rückgriff auf die beim Provider gespeicher-

ten Daten zu den IP-Adressen des Verletzers zu nehmen. Nunmehr liegt die Vermutung nahe, dass nach dem Urteil des BVerfG die Inhaber der Urheberrechte keine Möglichkeit mehr haben, an die beim Provider zur jeweiligen IP-Adresse hinterlegten Daten zu gelangen.

Die Entscheidung des BVerfG betrifft die Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen allerdings nicht. Über das Urheberrechtsgesetz hat der Verletzte einen eigenständigen Anspruch gegen die Provider auf Benennung der Nutzer der ermittelten IP-Adressen. Hierbei werden allerdings keine Daten genutzt, die die Provider im Rahmen der Vorratsspeicherung sichern. Zur Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen werden nur Daten des Providers verwendet, die dieser selbst für

den internen Bedarf, z.B. zur Abrechnung mit dem Anschlussinhaber, nutzt. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um solche, die unter die für verfassungswidrig erklärte Vorratsspeicherung fallen. Aus diesem Grund hat die Entscheidung des BVerfG für die Urheberrechtsverletzungen keine Auswirkung. Deshalb ist auch zukünftig gerade bei der Nutzung von Internet-Tauschbörsen erhebliche Vorsicht geboten.

Kanzleiadresse

GHC Greilich Hirschmann & Coll.
Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwälte Fachanwälte
Notare
Bismarckstraße 5
35390 Gießen
Tel.: 0641/97565-0
Fax: 0641/97565-99
e-mail: info@ghc-rae.de
www.ghc-rae.de

AUS DER KANZLEI

Rechtsanwalt Andreas Hartmann

Seit April 2009 verstärkt Rechtsanwalt Andreas Hartmann das Team von GHC Greilich Hirschmann & Coll. Er bearbeitet insbesondere den Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und absolviert derzeit den Fachanwaltslehrgang in diesem Rechtsgebiet. Das Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes

umfasst das Wettbewerbsrecht, Marken-, Patent- und Geschmacksmusterrecht sowie das Urheberrecht. Außerdem unterstützt Andreas Hartmann Rechtsanwalt Sven Griese im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts. Er steht weiterhin bei Fragen des allgemeinen Zivilrechts zur Verfügung.



Rechtsanwalt
Andreas Hartmann,
gewerblicher Rechtsschutz

GESELLSCHAFTSRECHT

Vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren bei der Körperschaftsteuer

2001 hatte der Gesetzgeber einen Wechsel im System der Ertragsbesteuerung der Körperschaften vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren durchgeführt. Die Folge: Auf der Ebene der Gesellschaft wurde für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne nur noch eine einheitliche und endgültige Körperschaftsteuer von 25% erhoben. Bei den Anteilseignern wurde – sofern sie natürliche Person sind – der ausgeschüttete Kapitalertrag nur zur Hälfte versteuert. In der Übergangszeit fasste der Gesetzgeber die unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge des Eigenkapitals in mehreren Umrechnungsschritten zusammen und gliederte dieses um. Das zuvor vorhandene Körperschaftsteuerminderungspotential wurde – aus Vereinfachungsgründen – in ein einheitliches Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt. Dieses konnte während einer Übergangszeit von – ursprünglich – 15 Jahren schrittweise abgebaut werden.

Bei der beschwerdeführenden AG führte die Umgliederung zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungs-

potential in Höhe von rund einer Mio. DM. Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde statt. Die Übergangsregeln vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren bei der Körperschaftsteuer in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 sind mit Art 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar und damit verfassungswidrig, da diese Übergangsregelungen bei einzelnen Unternehmen zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential führen, der bei einer anderen Ausgestaltung des Übergangs ohne Abstriche an den gesetzgeberischen Zielen vermieden werden könnte.

Zur Rechtfertigung des durch die Umgliederung entstandenen Verlusts von Körperschaftsteuerminderungspotential kann nicht in der Art eines Vorteilsausgleichs darauf abgestellt werden, dass das nach dem Systemwechsel geltende Halbeinkünfteverfahren in einer Gesamtschau der Belastung von Gesellschaft und Gesellschafter insgesamt zu steuerlichen Vorteilen führt. Denn die Vorteile des Halbeinkünfteverfahrens kommen

allen Unternehmern und Anteilseignern in gleicher Weise zugute. Die Verluste an Körperschaftsteuerminderungspotential betreffen hingegen nur eine bestimmte Gruppe von ihnen.

Der Erste Senat hat dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Neuregelung zu treffen.



Kurz & Bündig

Kreditmediator geht an den Start

Der von der Bundesregierung ernannte Kreditmediator Metternich ging am 1. März 2010 an den Start. Bundesminister Brüderle hob dessen langjährige und erfolgreiche Tätigkeit als Sprecher der Geschäftsführung der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz hervor. Ende März soll das Mediationsverfahren stehen.

Zentrale Aufgabe des Mediators wird es sein, bankunabhängig und neutral zwischen Unternehmen und Kreditwirtschaft zu vermitteln und die Unternehmen bei Bedarf in den verschiedenen Phasen des Mediationsverfahrens zu begleiten. Kritische Punkte können durch ei-

nen neutralen Dritten identifiziert, kommuniziert und im Idealfall beseitigt werden, und zwar mit dem Ziel, ein einvernehmliches Ergebnis zwischen allen Beteiligten herbeizuführen. Mittelständische Unternehmen, deren Finanzierungsbemühungen zunächst nicht erfolgreich waren, können sich an den neuen Kreditmediator wenden.

Betriebsrente – Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten

Der bloße Statusunterschied zwischen Arbeitern und Angestellten rechtfertigt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts eine Ungleichbehandlung im Arbeitsverhältnis nicht. Et-

was anderes gilt nur dann, wenn damit an Unterschiede angeknüpft wird, die eine derartige Ungleichbehandlung rechtfertigen. Dabei ist das Ziel, Unterschiede im durch die gesetzliche Rentenversicherung erreichten Versorgungsgrad auszugleichen, legitim. Damit die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, müssen die unterschiedlichen Versorgungsgrade für die Gruppen tatsächlich bezeichnend sein. Dabei kommt es nicht auf Durchschnittsberechnungen an. Entscheidend ist, ob die Gruppen hinsichtlich des Versorgungsgrades in sich ausreichend homogen und im Vergleich zueinander unterschiedlich sind. Fehlt es an einer Rechtferti-

gung für eine schlechtere Behandlung von Arbeitern, steht diesen für Beschäftigungszeiten ab dem 1. Juli 1993 im Wege der Angleichung nach oben dieselbe Leistung zu wie Angestellten. Für Zeiträume vorher besteht Vertrauensschutz, da auch gesetzliche Regelungen an den bloßen Statusunterschied anknüpften. Die Angleichung nach oben ist im Betriebsrentenrecht auch geboten, wenn die Ungleichbehandlung aufgrund einer Betriebsvereinbarung erfolgte. Der Anspruch richtet sich nicht nur gegen den Arbeitgeber, sondern auch gegen eine konzernübergreifende Gruppenunterstützungskasse, wenn der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten gehört.

GASTBEITRAG VON RECHTSANWÄLTIN DR. YVETTA SKRDLIK, PRAG

Elektronische Postfächer in Tschechien

Am 1. Juli 2009 trat in der Tschechischen Republik ein Gesetz in Kraft, das unter anderem elektronische Rechtsgeschäfte von Behörden gegenüber juristischen Personen mit Hilfe elektronischer Briefkästen sowie die Konvertierung von Dokumenten regelt – ein weiterer Baustein des großen Ziels, ein umfassendes, modernes und vorbildhaftes e-government in Tschechien aufzubauen.

Elektronischer Briefkasten

Der elektronische Briefkasten wird für die Zustellung und Durchführung von Rechtsgeschäften und zur Vornahme von Rechtshandlungen gegenüber den Verwaltungs- und anderen Staatsorganen vom Innenministerium der Tschechischen Republik eingerichtet, damit amtliche Dokumente in elektronischer Form von und an Behörden geschickt werden können. Der Zugang erfolgt durch Nutzererkennung und Passwort, ggf. mit Zertifikat und soll die klassische Zustellung in Papierform langfristig komplett ersetzen.

Tschechische Behörden sind seit 1. November 2009 verpflichtet, Schriftstücke nur noch elektronisch zuzustellen, sobald ein elektronischer Briefkasten eingerichtet ist. Während Privatpersonen wählen können, bestand für Unternehmen und andere juristische Personen die Pflicht, einen solchen Briefkasten bis 1. November 2009 einzurichten. Danach erfolgt die Einrichtung für alle im Handelsregister eingetragenen juristischen Per-

sonen automatisch! Bislang ist die Größe der übertragbaren Dateien noch beschränkt – in der Praxis werden umfangreichere Sendungen deshalb (noch) in Papierform zugestellt. Bei Eingang einer Mitteilung im elektronischen Briefkasten kann sich der Inhaber durch SMS oder Email informieren lassen, um Fristversäumnisse zu vermeiden.

Zustellungsfiktion

Das Dokument, das in den elektronischen Briefkasten geschickt wird, ist im Augenblick des Aufrufs durch die berechtigte Person zuge-

„Elektronische Postfächer sind ein weiterer Schritt zur elektronischen Rechtsgeschäftsabwicklung in Tschechien“

stellt. Wird die Nachricht nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung in den elektronischen Briefkasten abgerufen, gilt das Dokument als am letzten Tag dieser Frist zugestellt und entfaltet dieselben Wirkungen wie eine persönliche Zustellung. Diese Zustellungsfiktion gilt nicht, wenn eine Ersatzzustellung nach tschechischem Recht ausgeschlossen ist (etwa bei Zahlungsbefehlen).

Konnte die Nachricht wegen zeitweiser Abwesenheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund nicht abgerufen werden, kann die Feststellung der Unwirksamkeit der Zustellung innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem der Inhaber des elektronischen Briefkastens tatsächlich

Kenntnis von der Nachricht erhalten hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Zustellung, beantragt werden. Mit Aktivierung des elektronischen Briefkastens ist der Inhaber verpflichtet, diesen regelmäßig zu kontrollieren und zugestellte Dokumente zu speichern, da diese sonst 90 Tage nach ihrer Zustellung automatisch gelöscht werden!

Konvertierung von Dokumenten

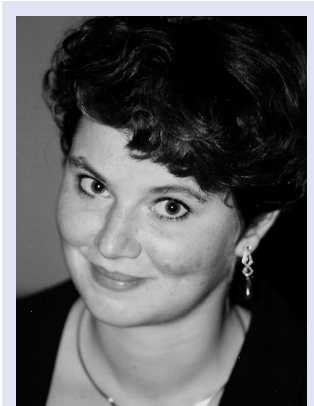
Die zugestellten Dokumente müssen jedoch in Papierform gebracht werden kön-

nen, solange für die private Nutzung (z.B. für Banken) noch keine elektronische Weiterleitung möglich oder anerkannt ist. Diese Konvertierung wird von dafür autorisierter Stelle, etwa den bei den Postämtern eingerichteten sog. CZECH POINTs auf Antrag vorgenommen. Ab dem 1. Januar 2012 werden auch Rechtsanwälte in der Lage sein, diese Dienste anzubieten.

Fazit

Elektronische Postfächer ergänzen die bereits seit Jahren erfolgreich praktizierte Möglichkeit, Anträge und andere rechtswirksamen Erklärungen elektronisch zu stellen (so etwa Anträge beim Handels-, Marken- und Insolvenzregister, Steuererklärungen) und ebenso die Praxis

AKYS
Anwaltskanzlei Dr. Yvetta Skrdlik
 Rechtsanwälte · Lawyers · Advokáti



Dr. jur. Yvetta Skrdlik ist Rechtsanwältin in Prag und Frankfurt am Main. Sie beherrscht neben Tschechisch und Deutsch auch Englisch und Französisch. Vor ihrer Anwaltszulassung war sie langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld. Dr. Skrdlik ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen und Mitglied in zahlreichen Fachverbänden. Seit einigen Jahren gehört ihre Kanzlei zur Advoselect-Familie.

der Gerichte, Verhandlungsprotokolle elektronisch zu versenden. Beabsichtigter Nebeneffekt der Einrichtung obligatorischer elektronischer Briefkästen ist die Gewinnung eines Überblicks über die nicht mehr aktiven juristischen Personen (geschätzte 250.000 Gesellschaften) im tschechischen Handelsregister, um diese durch die vereinfachte Zustellung letztlich liquidieren zu können.

ADVOSELECT INTERN

Seminare der Advoselect

Erstmals veranstaltet die Advoselect Service AG ein Insolvenzrechtsseminar. Am 7. Mai 2010 wird Prof. Michael Huber, Passau, über die neuesten Entwicklungen im Insolvenzrecht, das uns mehr und mehr beschäftigt, vorstellen. Die Anzahl der Anwälte in der Advoselect-Gruppe, die sich mit dem Insolvenzrecht auseinandersetzt, wächst ständig.

Rechtsanwalt Manfred Wissmann, Mannheim, Partner unserer Mitgliedskanzlei Wissmann und Partner, sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Peter

Mörk, von der M & K Treuhand, Ludwigshafen, beschäftigen sich in ihrem Seminar mit der Frage „Wie organisiert sich die Anwaltskanzlei selbst“. Das Seminar findet im September 2010 in Frankfurt statt.

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle

Die Advoselect-Familie freut sich, Ihnen Fatma Özdemir (27) als neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle in Stuttgart vorzustellen. Die Filderstädterin ist Fachangestellte für Bürokommunikation. Seit



Fatma Özdemir, Fachangestellte für Bürokommunikation

Mitte November 2009 verstärkt sie schon jetzt erfolgreich unser Team. Fatma Özdemir ist teilzeitbeschäftigt und vier Tage in der Woche in Stuttgart für uns tätig.

STEUERRECHT

Studiengebühren sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Studiengebühren für den Besuch einer (privaten) Hochschule nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar sind. Eltern hatten für das Studium ihres 22-jährigen Sohnes an einer privaten Hochschule Studiengebühren in Höhe von 7.080 € entrichtet, die sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machten. Die Studiengebühren wurden nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Geprüft wurde zunächst, ob Studiengebühren als Sonderbedarfsfreibetrag zu werten seien. Eine solch weitgehende Abgeltungswirkung wurde jedoch jedenfalls für Veranlagungszeiträume ab 2002 verneint, weil damals der frühere Ausbildungsfreibetrag zu einem Sonderbedarfsfreibetrag für auswärtige Unterbringung abgeschmolzen worden sei. Der BFH hat die Studiengebühren nicht als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zugelassen, weil es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um außergewöhnlichen, sondern um üblichen Ausbildungsbedarf handele, und zwar selbst dann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall außergewöhnlich hoch und für die Eltern unvermeidbar seien. Der Ausbildungsbedarf wird durch Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten.

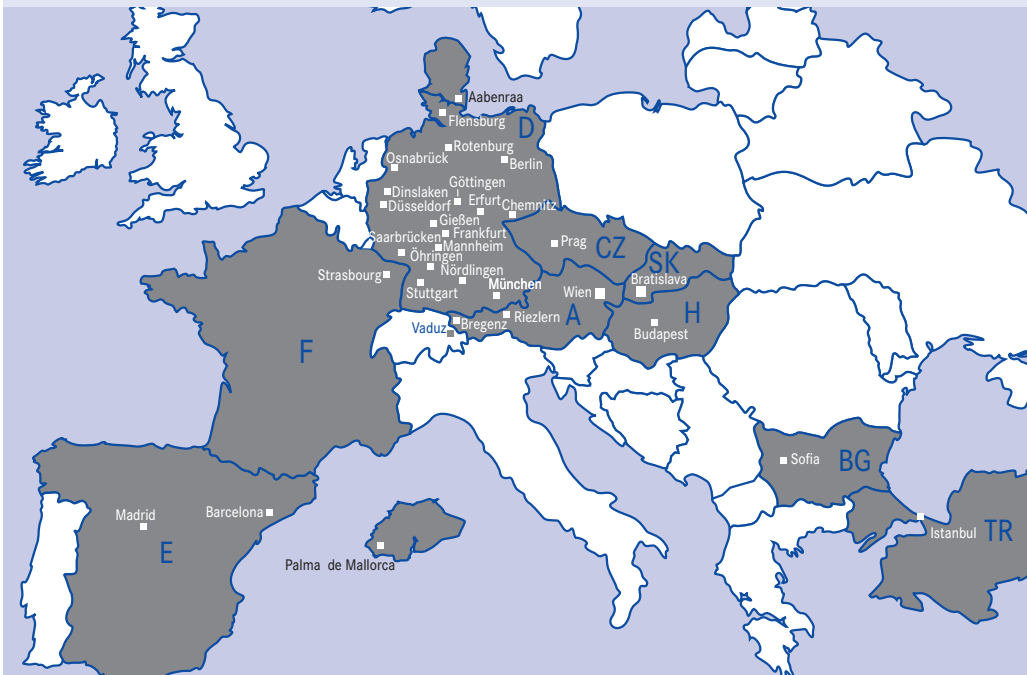
Impressum

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
 Advoselect Service-AG
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711/2237312
 E-Mail: info@advoselect.de
 www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
 Redaktion: RA Uwe Scherf
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 16 Kanzleien in Deutschland, 10 in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



Standorte in Deutschland: Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

Standorte im Ausland: Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Prag (CZ) • Riezern (A) • Seatttle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)